

§. 9.

Der Ausschuss versammelt sich über Einladung des Präsidenten oder eines gewählten Stellvertreters je nach Bedürfniss. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Anwesenheit von drei Ausschussmitgliedern ist zur Giltigkeit des Beschlusses genügend.

§. 10.

Der Wirkungskreis des Ausschusses besteht in Folgendem:

1. Er nimmt vom Zeitpunkte seiner Constituirung an alle Beitrittserklärungen zur Gesellschaft entgegen;
2. er verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und bestimmt die jährlich zur Verwendung gelangenden Beträge;
3. er hat die aus den Mitteln der Gesellschaft angefertigten Werke zu übernehmen, dafür zu sorgen, dass dieselben in den Localitäten des k. k. Oesterr. Museums für Kunst und Industrie ausgestellt und ihrer Bestimmung zugeführt werden;
4. er hat über alle anderweitigen Gesellschaftsangelegenheiten, so weit die eigenen Wahrnehmungen der Ausschussmitglieder, oder Anträge, welche aus der Mitte der Gesellschaft oder vom Lehrkörper und Aufsichtsrathe der Kunstgewerbeschule hiezu einen Anlass geben und insbesondere über allfällige Veränderungen der Statuten zu berathen;
5. er hat endlich der Generalversammlung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens alljährlich Rechnung zu legen. Das Resultat dieser Rechnung wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 11.

An der Spitze des Vereins steht als Protector Se. Durchlaucht der Fürst Richard Metternich-Winneburg. Derselbe präsidiert den Sitzungen des Ausschusses und der Generalversammlung. Zu seiner Vertretung wählt der Ausschuss aus seiner Mitte einen Vorstand, welcher in Abwesenheit des Protectors die Verhandlungen leitet und die Gesellschaft nach Aussen vertritt. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines bedürfen der Unterschrift des Vorstandes. Die übrigen Mitglieder theilen sich in die Functionen des Secretärs, des Cassiers, des Controlors etc.

IV. Gebahrung mit den Mitteln der Gesellschaft.

§. 12.

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen:

- a) Aus den Einzahlungen der neu eintretenden Gründer;
- b) aus den Jahresbeiträgen der unterstützenden Mitglieder;
- c) aus den Zinsen der gemachten Anlagen;
- d) aus dem allfälligen Erlöse der über Bestellung der Gesellschaft angefertigten Gegenstände;
- e) aus anderen zufälligen Einnahmen; endlich
- f) aus besonderen Stiftungen.

Bei diesen besonderen Stiftungen, welche aus einzelnen Kronländern oder von Corporationen aus den Kronländern herrühren, kann die Bestimmung getroffen werden, dass sie nur für Angehörige der betreffenden Länder verwendet werden.

§. 13.

Die jährlich zur Verwendung kommenden Beträge bestimmt nach dem Stande des Gesellschaftsvermögens der Ausschuss (§. 10). Ueber ihre Verwendung entscheidet der Aufsichtsrath der Kunstgewerbeschule, mit Berücksichtigung der ihm von dem Lehrkörper vorgelegten Anträge und von dem Ausschusse gemachten Vorschläge.